

6. Satzung
vom 12.12.2024
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 u. 7 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 geschätzt.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3 und 5 cbm	21,00 Euro je Monat
7 cbm	15,00 Euro je Monat
10 cbm	20,00 Euro je Monat
20 cbm	35,00 Euro je Monat
40 cbm	62,00 Euro je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt **je cbm 1,98 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 12.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister

8. Satzung
vom 12.12.2024
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9a

Schmutzwassergebühren

§ 9a (6) + (9) werden wie folgt geändert:

- (6) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **4,76 €**. Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser beträgt je m³ Schmutzwasser **0,07 €**.

- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf **2,53 €** je m³.

§ 9b (4) + (5) werden wie folgt geändert:

9b

Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **1,59 €** pro Quadratmeter veranlagter Fläche. Die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser beträgt **0,03 €** je m² veranlagter Fläche.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf **1,10 €** je m².

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 12.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister

8. Satzung
vom 12.12.2024
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Gebührensätze

Die Gebühren nach § 12 betragen:

Grundgebühr:

58,43 € je Jahr für vollbiologische und nicht biologische Anlagen

343,43 € je Jahr für abflusslose Gruben

Verbandsumlage:

0,56 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer vollbiologischen Anlage

1,26 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer nicht biologischen Anlage

1,64 € / m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr an einer abflusslosen Grube

Kippgebühr:

1,18 € je abgefahretem cbm Klärschlamm

Unternehmerpauschale:

105,00 € zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 12.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kürten IV werden hiermit zu der am

Dienstag, den 14. Januar 2025 um 18.00 Uhr, Cleverhof 1, 51515 Kürten

stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung durch den Jagdvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung,
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung,
3. Beendigung des bestehenden Jagdpachtvertrages zum 31.03.2025
4. Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages für den Zeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2028
5. Verschiedenes.

Kürten, den 11.12.2024

Der Jagdvorsteher
Dietmar von Landsberg

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Kürten
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV NW Nr. 55 vom 02.09.94 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 –GV NW S. 444 und des § 25 GrStG (Grundsteuergesetz) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des § 16 GewStG (Gewerbsteuergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 374 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 684 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 480 v.H.

§ 2

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2025 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 12.12.2024

Willi Heider
Bürgermeister